

Art. 10 EGJN

EGJN - Jurisdiktionsnorm – Einführungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Als Inland im Sinne der Jurisdiktionsnorm gilt das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Personen, welche in diesem Gebiete das Staatsbürgerrecht nicht genießen, sind in Bezug auf die Vorschriften der Jurisdiktionsnorm als Ausländer anzusehen.

In Kraft seit 23.09.1895 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at